

19.09.2006

Eigenbedarfskündigung wegen Pflegeperson eines Angehörigen

(LG Potsdam) - Liegt ein berechtigtes Interesse vor, kann ein Vermieter ein Mietverhältnis gemäß Paragraf 573 BGB ordentlich kündigen. Dies trifft auch zu, wenn der Wohnraum für eine künftige Pflegeperson eines Angehörigen benötigt wird, die bislang nicht zum Hausstand des Angehörigen gehört. Auf dieses Urteil des Landgerichts Potsdam weist Verena Tiemann von der Quelle Bausparkasse hin (**Az. [11 S 146/05](#)**).

Um die Pflege seiner pflegebedürftigen Mutter zu sichern, wollte der Vermieter sie in einer leer stehenden Wohnung im Haus unterbringen. Für die Pflegeperson hatte er die darüber liegende Wohnung vorgesehen und den Mietern wegen Eigenbedarfs gekündigt. Dagegen klagten die Mieter. Das Amtsgericht Potsdam gab ihnen Recht. Da die Wohnung für eine nicht privilegierte Person benötigt werde, liege auch kein Eigenbedarf vor. Zudem könne die Pflegeperson mit in der Wohnung der Mutter wohnen.

Das Landgericht Potsdam beurteilte den Fall in der Berufung jedoch anders. Da ein Eigentümer selbst ein berechtigtes Interesse an der Beendigung eines Mietverhältnisses haben kann, wenn er eine bisher nicht in seinem Haushalt lebende Hausgehilfin oder Pflegerin mit eigenem Wohnraum versorgen will, so trifft dies gemäß Paragraf 573 Abs.2 BGB auch für nahe Angehörige zu. Entscheidend ist dabei nicht, was die Gerichte für angemessen halten, sondern was der Vermieter nach seinen persönlichen Bedürfnissen als angemessen betrachtet.

14.10.2009

Pflegeversicherung lehnte Pflegestufe 1 ab

Pflegeversicherung - Auch wenn demente oder psychisch erkrankte Versicherte, die bei Körperpflege, Nahrungsaufnahme und Mobilität noch weitgehend selbstständig sind, nicht in Pflegestufe 1 eingestuft werden, können Sie einen Anspruch auf Erstattung von Betreuungskosten haben.

Der Sachverhalt:

Im konkreten Fall ging es um einen 62-jährigen Wiesbadener, der unter anderem an paranoider Schizophrenie und einer Antriebsminderung bei schizoaffektiver Störung leidet. Er wird von seiner Schwester versorgt, die auch seine gesetzliche Betreuerin ist. Der Zeitaufwand für die Grundpflege wurde auf 33 Minuten täglich bestimmt. Für die Pflegestufe 1 müssten jedoch 45 Minuten auf die Grundpflege entfallen.

Dazu der Richter:

Daher habe die Pflegeversicherung den Antrag auf Pflegegeld zu Recht abgelehnt, befanden die Richter. Sie machten den Kläger aber darauf aufmerksam, dass der Anspruch auf Erstattung von Betreuungskosten erweitert wurde. ARAG Experten erläutern, dass der Leistungsbetrag für Menschen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz nun auch von Personen mit Betreuungsbedarf beansprucht werden, die die Pflegestufe 1 nicht erreichten

Rechtsgrundlagen:

SGB-XI § 45a

SGB-XI § 45b

Gericht:

LSG Hessen, vom 27.08.2009, Az. [L 8 P 35/07](#)

Quelle: ARAG AG

03.01.2010



Behinderungsbedingte Umbaumaßnahmen als außergewöhnliche Belastungen

(BFH) Aufwendungen eines Steuerpflichtigen für den behindertengerechten Umbau seines Wohnhauses zum Abzug als außergewöhnliche Belastungen sind zulässig. Ein durch die Aufwendungen etwa erlangter Gegenwert bleibt dabei außer Betracht.

Bundesfinanzhof (BFH), Urteil vom 22. Oktober 2009 - [VI R 7/09](#)

Nach § [33 Abs. 1](#) des Einkommensteuergesetzes (EStG) wird die Einkommensteuer auf Antrag in bestimmtem Umfang ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen, zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen. Nach der bisherigen Rechtsprechung des BFH ist diese Steuerermäßigung allerdings ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige durch seine Aufwendungen einen Gegenwert erhält.

Im Streitfall wurde der verheiratete Steuerpflichtige durch einen Schlaganfall im Jahre 1999 schwer behindert. Um ihm trotz seiner außergewöhnlich starken Gehbehinderung weiterhin ein Leben in seiner gewohnten Umgebung zu ermöglichen und ihm den Aufenthalt in einem Pflegeheim zu ersparen, nahmen die Ehegatten im Streitjahr (2000) verschiedene Umbaumaßnahmen an ihrem Einfamilienhaus vor. Die von der Krankenkasse nicht bezuschussten Kosten für den Bau einer Rollstuhlrampe, die Einrichtung eines behindertengerechten Bades sowie die Umwandlung des ebenerdigen Arbeitszimmers in einen Schlafraum, machten die Ehegatten in Höhe von ca. 140.000 DM in ihrer Einkommensteuererklärung für das Streitjahr als außergewöhnliche Belastung geltend. Dies lehnte das Finanzamt ab, gewährte jedoch den Behinderten-Pauschbetrag in Höhe von 7.200 DM und den Pflege-Pauschbetrag von 1.800 DM. Die dagegen gerichtete Klage der Erben des inzwischen verstorbenen Steuerpflichtigen wurde mit der Begründung zurückgewiesen, es fehle an einer Belastung der Kläger, weil sie für ihre Aufwendungen einen Gegenwert erlangt hätten.

Der BFH entschied, dass die Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau des Hauses als außergewöhnliche Belastungen abziehbar sind, weil sie so stark unter dem Gebot der sich aus der Situation ergebenden Zwangsläufigkeit stehen, dass auch die etwaige Erlangung eines Gegenwertes in Anbetracht der Gesamtumstände des Einzelfalles in den Hintergrund tritt.

16.02.2010



Wer Eltern pflegt, muss nicht für Unterhalt aufkommen

Unterhaltungspflicht - Wer seine pflegebedürftigen Eltern eigenhändig und umfassend betreut, muss ihnen nicht auch noch einen regelmäßigen Unterhalt bezahlen, der auf den Träger der Sozialhilfe übergeht. Diese Pflicht wird in Form von Naturalleistungen erfüllt.

Der Sachverhalt:

Nach Informationen der Deutschen Anwaltshotline (www.anwaltshotline.de) lebt eine 95-jährige, erblindete und an Demenz erkrankte Frau in einem Seniorenheim. Die Renteneinkünfte der Mutter in Höhe von rund 800 Euro und das Pflegegeld von rund 700 Euro reichen nicht aus, um die monatlichen Kosten für das Heim zu decken. Deshalb sollten nach dem Willen des Sozialamtes ihre Tochter und deren Mann, die zusammen ein Familieneinkommen von rund 3.100 Euro haben, jetzt einen Teil der ungedeckten Kosten übernehmen.

Richter: Unterhaltungspflicht durch Naturalleistungen abgeleistet

Nach Auffassung der Oldenburger Oberlandesrichter allerdings zu Unrecht. "Die Tochter und der Schwiegersohn erfüllen ihre Unterhaltungspflicht bereits durch Naturalleistungen", erklärt Rechtsanwalt Dr. Dietmar Breer (telefonische Rechtsberatung unter 0900/1875000-0 für 1,99 Euro pro Minute). Zwar werde die erblindete Frau in der Einrichtung für "betreutes Wohnen" morgens und abends von den Pflegekräften versorgt. Doch die Tochter kümmere sich täglich mehrere Stunden selbst um die Mutter. Ohne diese Versorgungsleistungen wäre die alte und hilflose Frau auf eine stationäre Vollzeitpflege angewiesen, was dem Sozialamt wesentlich teurer kommen dürfte. Zumal Tochter und Schwiegersohn durch die geforderten zusätzlichen Geldzahlungen in unbilliger Weise belastet und selbst zum Sozialfall werden würden.

Rechtsgrundlagen:

[BGB § 1601](#)

[BGB § 1602](#)

[BGB § 1603](#)

[SGB XII § 94](#)

08.08.2010

Zuschuss für Terrassentür als Leistung der Pflegeversicherung

Sozialrecht - Die Pflegekasse hat den Umbau eines Fensters in eine behinderungsgerechte Terrassentür zu bezuschussen, soweit die Versicherte hierdurch in die Lage versetzt wird, ohne fremde Hilfe mit dem Rollstuhl die Terrasse zu nutzen.

Der Sachverhalt

Eine pflegebedürftige Frau aus Dortmund hatte infolge einer zu engen Terrassentür im Wohnzimmer mit ihrem Rollstuhl keinen Zugang zu Terrasse und Garten. Deshalb beantragte sie den Umbau eines Küchenfensters zur Terrassentür. Die Knappschaft-Bahn-See in Bochum lehnte als Pflegekasse die Kostentragung für die Umbaumaßnahme ab, weil sie zur selbständigen Lebensführung der Pflegebedürftigen nicht erforderlich sei und die Terrasse nicht zum Wohnumfeld im Sinne des § 40 Sozialgesetzbuch XI gehöre.

Die Entscheidung

Dem widersprach das Sozialgericht Dortmund. Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes seien u.a. dann zu gewähren, wenn dadurch im Einzelfall eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt werde. Die Terrasse gehöre zum individuellen Wohnumfeld der Klägerin. Der Begriff des Wohnumfeldes beinhalte über den eigentlichen Wohnraum hinaus auch die Nutzung von angrenzenden Terrassen und Balkonen. Durch den Umbau des Küchenfensters werde die Selbständigkeit der Lebensführung der Klägerin insoweit verbessert, als sie ohne Hilfestellung mit ihrem Rollstuhl die Terrasse erreiche.

Gericht:

Sozialgericht Dortmund, Urteil vom 12.03.2010, Az.: [S 39 KN 98/08 P](#)